

Jost Rüegg
GRÜNE
Lohstrasse 6a
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR			
9. Nov. 2022			
GRG Nr.	20	EA 153	403

Einfache Anfrage

Wil West, wie weiter?

Das St. Galler Stimmvolk hat am 25. September 2022 den Sonderkredit für die Arealentwicklung Wil West mit 52,6 Stimmenprozent abgelehnt. Das Nein bedeutet, dass der Kanton St. Gallen das Areal Wil West nicht selber erschliessen und vermarkten kann und mittelfristig als Projektpartner aus der Arealentwicklung ausscheidet. Der Kanton St. Gallen ist heute mehrheitlich Eigentümerin des Grundstückes und muss seine Rolle in Projekt Wil West überdenken.

Für die beiden Kantone Thurgau und St. Gallen stellt sich nun die Frage des weiteren Vorgehens. Der Kanton Thurgau ist darauf vorbereitet, das entsprechende Land einzuzonen (Kantonale Nutzungszone KNZ). In der Presse sind bereits mehrere Optionen zum Eigentum diskutiert worden. Der Kanton St. Gallen könnte das Land dem Kanton Thurgau verkaufen, welcher wiederum das Land selber erschliessen und vermarkten oder unerschlossen an Private weiterverkaufen könnte. Der Kanton St. Gallen könnte das Land auch direkt an Private weiterverkaufen.

Zum weiteren Verfahrensablauf stellen sich einige prozessuale bzw. rechtliche Fragen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Wird ein Kauf von Grundstücken im Areal Wil West dem Grosse Rat im Rahmen einer referendumsfähigen Vorlage vorgelegt werden?
- 2.) Ist es aus Sicht der Regierung ein kluges Vorgehen, Grundstücke an Dritte weiterzugeben, bevor die spezifischen Bauregelungen für die KNZ Wil West rechtsgültig sind?
- 3.) Könnte es für den Kanton Thurgau zweckmässig sein, Grundstücke nicht zu verkaufen, sondern im Baurecht abzugeben?
- 4.) Das Planungs- und Baugesetz sieht Mehrwertabgaben vor, dies zum Ausgleich von Vorteilen durch eine Neuzuweisung von Boden zu einer Bauzone. Mit wieviel Mehrwertabgabe (in Franken) ist bei einem Kauf der Grundstücke in Wil West vom Kanton St. Gallen zu rechnen und wofür können diese Mittel eingesetzt werden? Ist der Kanton Thurgau selber auch verpflichtet, für erzielte Mehrwerte bei Verkauf oder Abgabe im Baurecht Mehrwertabgaben zu entrichten?
- 5.) Wie werden vom Kanton St. Gallen gekaufte Grundstücke in die Staatsrechnung aufgenommen? Bei welchen Nutzungsänderungen hat eine Aufnahme ins Verwaltungsvermögen zu erfolgen? Wird die Überführung von Grundstücken ins Verwaltungsvermögen dem Grossen Rat im Rahmen einer referendumsfähigen Vorlage vorgelegt werden? Welche Zuständigkeiten bzw. Kreditkompetenzen sind zu beachten?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich dem Regierungsrat im Voraus.

Kreuzlingen, 9. November 2022



Jost Rüegg